

**2. Änderung zur Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen sowie für damit im
Zusammenhang stehende Amtshandlungen der Gemeinde Zell
(Friedhofsgebührensatzung)
Vom 24.11.2017**

Aufgrund von Art. 2 und Art. 8 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 04.04.1993 (GVBl. S. 264, BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2016 (GVBl. S. 351) erlässt die Gemeinde Zell folgende 2. Änderungssatzung:

§ 1

1. In § 4 (Grabgebühr) erhalten Absatz 1, 2 und 3 folgende Fassung:

- (1) Die Grabgebühr beträgt pro Grabstätte und Jahr
 - a) Für eine Einzelgrabstätte 18 €
 - b) Für eine Familiengrabstätte 23 €
 - c) Für ein Urnenerdgrab 18 €
- (2) Die Grabgebühren sind für die gesamte Ruhezeit und die Verlängerungszeit im Voraus zu entrichten. Bereits bezahlte Gebühren sind von Gebührenänderungen nicht betroffen. Erstreckt sich eine Ruhefrist über die Dauer des Grabnutzungsrechts nach Absatz 1 bzw. 3 hinaus, so ist die zur Verlängerung des Nutzungsrechts festgesetzte Gebühr nach Absatz 1 zu entrichten.
- (3) Nach Ablauf der Ruhefrist der zuletzt bestatteten Person oder Urne ist eine Verlängerung des Grabnutzungsrechts gemäß Absatz 1 für einen Zeitraum von 5, 10, 15 oder 20 Jahren möglich.

2. § 5 (Bestattungsgebühren) erhält folgende Fassung:

- (1) Die Gebühr für die Grabherstellung (Aushebung und schließen des Grabes, Erdabfall) beträgt für

Erdbestattung einfachtief	300,00 EUR
zusätzlich bei Tiefgrabung	41,00 EUR
Erdbestattung eines Kindergrabes (Sarglänge bis 140 cm)	170,00 EUR
Urnenbestattung in ein Einzel-, Familien- oder Urnenerdgrab	82,00 EUR
Kosten für die Urnenerdplatte	100,00 EUR

Für die Beseitigung und den Abtransport der Resterde erfolgt die Abrechnung nach Bedarf und Aufwand des Bestattungsunternehmens.

- (2) Die Gebühr für die Benutzung des Leichenhauses beträgt 50,00 EUR je Sterbefall und wird von der Gemeinde erhoben.

3. § 6 Absatz 1 Nr. 2 (Sonstige Gebühren) erhält folgende neue Fassung:

(1) Nr. 2 Die Gebühren für das Umbetten einer Urne innerhalb des Friedhofs beträgt 130 €.

4. § 6 Absatz 2 (Sonstige Gebühren) wird ersatzlos gestrichen. Die Absatznummerierung des Absatzes 1 entfällt.

§ 2

Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2018 in Kraft.

Gemeinde Zell

Zell, 24.11.2017

Gez.

S

Thomas Schwarzfischer
Erster Bürgermeister